

ok-power-Kriterien:

Übersicht über Änderungen ab 2019

Stand: 19. Juli 2018

Inhalt

1. Vorbemerkungen:.....	2
2. Strukturelle Änderungen:.....	2
3. Neuanlagenförderung.....	4
3.1 Beschaffung von HKN aus zusätzlichen Neuanlagen.....	4
3.2 Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen.....	5
3.3. Anerkennung nicht bezuschlagter Neubauprojekte	6
4. Förderung des Weiterbetriebs ehemals geförderter Anlagen.....	6
5. Förderung innovativer Energiewendeprojekte.....	7
6. Belastungsausgleich bei den Wahlpflichtkriterien	8
7. ok-power-plus: Ein Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge.....	8

1 Vorbemerkungen:

Das Fortschreiten der Energiewende im Strombereich sowie die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen, unter denen sie gestaltet wird, führen zu einer notwendigen Anpassung der Kriterien. Unser Ziel ist und bleibt, VerbraucherInnen eine Orientierung zur Wahl eines wirkungsvollen Ökostromproduktes zu bieten. Wirkungsvoll sind Ökostromprodukte dann, wenn sie nicht nur Ökostrom liefern, sondern auch die Energiewende zusätzlich zur staatlichen Förderung hinaus unterstützt und beschleunigt.

Der Kriterienbeirat des ok-power-Siegels hat sich in der ersten Jahreshälfte 2018 intensiv mit den Entwicklungen des Strommarktes im weiten Sinne befasst und mit den bestehenden Kriterien abgeglichen. Daraus entstanden die in dieser Übersicht dargestellten Anpassungen der Kriterien. Hierin fließen auch zahlreiche Rückmeldungen der Anbieter ein. Geänderte Anforderungen zur Nachweisführung über die Erfüllung der Kriterien sollen außerdem die Verifizierung durch die ok-power-Zertifizierungsgeschäftsstelle erleichtern, und zukunftsbezogene Unsicherheiten und Unwägbarkeiten sowohl für die Ökostromanbieter als auch für den EnergieVision e.V. vermeiden.

Wie bei jeder Erneuerung von ok-power-Kriterien, werden Übergangslösungen dafür sorgen, dass alle Anbieter maximale Planungssicherheit erhalten.

2 Strukturelle Änderungen:

Struktur der Kriterien:

- Die Kategorisierung in klar abgegrenzte Ökostrom-Modelle (Händlermodell, Initiierungsmodell und Innovationsfördermodell) wird aufgelöst und in einen vielfältigeren Kranz von Kriterien überführt, welche modulartig angewandt werden können. Viele Anbieter unternehmen vielfältige sinnvolle Aktivitäten zur Förderung der Energiewende. Es ist daher zweckmäßig, solche Aktivitäten auch in Kombination als Energiewendebeitrag anzurechnen, anstatt eine Festlegung auf einen bestimmten Modellansatz zu fordern.
- Die bisher als Mindestkriterien bezeichneten Kriterien, die alle Produkte bzw. deren Anbieter erfüllen müssen, werden in Pflichtkriterien umbenannt werden. Die Kriterien zum Beitrag der Energiewende werden als Wahlpflichtkriterien bezeichnet.
- Zur Erlangung des Siegels kann der Anbieter aus fünf verschiedenen Wahlpflichtkriterien wählen. Das Gütesiegel gilt für den Zeitraum eines Kalenderjahres und bezieht sich immer auf die gesamte Strommenge, die in diesem Zeitraum unter einer bestimmten Produktbezeichnung verkauft wird (im Folgenden „Zertifizierungsmenge“). Die Zertifizierungsmenge kann zur Kriterienerfüllung über mehrere Wahlpflichtkriterien verteilt werden. Der Anbieter muss im Verfahren einer Vorschau vor dem Zertifizierungsjahr definieren, für welche Zertifizierungsmengen er den erforderlichen ökologischen Nutzen mit welchem Kriterium erfüllen will.
- Manche Kriterien erfordern eine Mindestmenge bzw. einen Mindesterfüllungsgrad bezogen auf die Größe des Unternehmens, um eine eventuelle Überbewertung von Kleinprojekten zu vermeiden.
- Anbieter, die ihre gesamte Absatzmenge an nicht-lastganggemessenen Kunden mit Strom nach ok-power zertifizieren lässt, können einen Belastungsausgleich bei den Anforderungen in Anspruch nehmen. Allerdings können das Siegel ok-power-plus, welches bisher diese Anbieter ausgezeichnet hat, nur die Anbieter nutzen, die auf diesen Belastungsausgleich verzichten.

Übersicht der ok-power-Kriterien:

Pflichtkriterien:

- Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters: Indikator für die strategische Ausrichtung der Anbieter in Bezug auf die Energiewende. Die wesentliche Beteiligung an oder erhebliche Verflechtung des Ökostromanbieters mit Atomkraftwerken, Braunkohlekraftwerken oder neuen Steinkohlekraftwerken ist ausgeschlossen.
- Verbraucherschutz: Schutz vor unfairen Tarifbedingungen, u.a. durch Verbot Vorkasse, Mindestabnahmemengen, langen Vertragslaufzeiten, etc.
- Ökologische Anforderungen an Ökostrom-Erzeugungsanlagen

Wahlpflichtkriterien:

Innovative Projekte	Weiterbetrieb ehemals geförderter Anlagen	Neuanlagenförderung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch die verpflichtende Investition eines Förderbetrags von 0,3 ct/kWh (bzw. mindestens 0,2 ct/kWh für Anbieter, die den Absatz aller Tarifkunden nach ok-power zertifizieren lassen) der abgesetzten Ökostrommenge. ▪ Der Förderbetrag fließt in innovative Projekte und Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung und Beschleunigung der Energiewende. ▪ Schwerpunkt für die Mittelverwendung sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Effizienz- und Einsparmaßnahmen - Innovative Speichertechnologien - Virtuelle Kraftwerke und entsprechende Softwareentwicklung und -investition 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterium, das den Erhalt und Weiterbetrieb von EE-Anlagen unterstützen soll, die aus einer staatlichen Förderung herausgefallen sind und zukünftig nicht wirtschaftlich auskömmlich betrieben werden können. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch die Nachfrage nach einem bestimmten Strommix, der die Energiewende fördernde Merkmale aufweist; dies umfasst: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Anforderungen an die Altersstruktur zur gezielten Förderung neuer Anlagen; sowie ▪ Keine Doppelförderung durch öffentliche Förderinstrumente. ▪ Kriterien für den Beitrag zur Energiewende durch Aktivitäten der Ökostromanbieter zur Planung, Finanzierung und Errichtung von Erzeugungsanlagen. Dabei sind die aufzubauende Kapazität und die diesbezügliche zusätzliche EE-Erzeugungsmenge an die Menge des abgesetzten Ökostroms gekoppelt.

Optional:

Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge (ok-power-plus)

3 Neuanlagenförderung

Die Förderung von Neuanlagen erfolgt grundsätzlich über zwei Wege, die jeweils einzeln und in Kombination miteinander umgesetzt werden können.

1. Beschaffung von HKN aus Neuanlagen (3.1)
2. Initiierung und Betrieb von Anlagen (3.2 + 3.3)

3.1 Beschaffung von HKN aus zusätzlichen Neuanlagen

Der Anbieter verpflichtet sich, für die zertifizierte Ökostrommenge mind. 33% der vertraglich an Endkunden gelieferten Strommenge aus zusätzlichen Neuanlagen zu beschaffen. Es gelten folgende Altersgrenzen für zusätzliche Neuanlagen:

- Wasserkraft: 8 Jahre
- Windkraft: 4 Jahre
- Photovoltaik: 5 Jahre
- Biomasse: 4 Jahre
- Geothermie: 8 Jahre

Werden bestehende Anlagen erweitert, so können die zusätzlichen neuen Mengen angerechnet werden (wie im derzeitigen Händlermodell gehandhabt).

Das im bisherigen Händlermodell bestehende Kriterium, wonach ein Drittel des Strommixes aus neueren Bestandsanlagen stammen muss, wird ab 1.1.2019 ersatzlos gestrichen.

Hintergrund zu dieser Änderung:

Bisher wurden als Neuanlagen nahezu ausschließlich Wasserkraftanlagen genutzt. Inzwischen werden jedoch zunehmend neue Windanlagen und neue Solaranlagen relevant. Die jeweiligen Technologien haben jedoch eine sehr unterschiedliche Laufzeit der Anlagen, so dass die Festlegung, welcher Teil der Laufzeit als „Neubauphase“ definiert werden soll, über eine Verhältniszahl und nicht als absolute Zahl über alle Technologien hinweg definiert werden sollte. Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschieden, ein Viertel der Abschreibungsdauer zur Grundlage der Neubaudefinition festzulegen. Uns ist bewusst, dass dies zur Erweiterung der Definition von „Neuanlage“ bei Wasserkraftanlagen auf 8 Jahre führt.

Förderfähigkeit/Inanspruchnahme von Förderung:

Die genutzten Lieferkraftwerke dürfen keine öffentliche Förderung erhalten und im Falle von preissteuernden öffentlichen Fördersystemen wie dem EEG auch nicht förderfähig sein. Sofern für die Anlage eine langfristige Verpflichtung besteht, keine öffentliche Förderung in Anspruch zu nehmen, insbesondere beim Bau ohne Zuschlag bei EEG-Ausschreibungen in DE, oder sofern die Erzeugungsmengen im Rahmen bestehender Quotensysteme nicht angerechnet werden, dürfen die Anlagen grundsätzlich förderfähig sein.

Ungeförderte Strommengen aus Anlagen, welche im Rahmen eines quotenbasierten Fördermodells für einen Teil ihrer Erzeugung Förderung erhalten (z.B. in Rahmen des EI-Certificates-Systems in Norwegen und Schweden), können als Strom aus zusätzlichen Neuanlagen anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: Es muss nachgewiesen werden, dass die entsprechende

Strommenge nicht zur Quotenerfüllung im entsprechenden Fördersystem angerechnet wird, die Förderung also nicht in Anspruch genommen wird. Im Falle von ausschließlich neuen Anlagen ist dieser Nachweis aufgrund der Kennzeichnung „nicht gefördert“ in den Herkunftsnachweisen und einheitlicher Anlagenqualität eindeutig nachvollziehbar.

Dies gilt ebenso für Strommengen aus Neuanlagenanteilen aufgrund von Reinvestitionsmaßnahmen. Dabei ist die Förderung der jeweiligen Reinvestitionsmaßnahme für die Anerkennung unter ok-power ausschlaggebend. Reinvestitionsanlagen liefern jedoch Strom, der sich nicht anhand von Herkunftsnachweisen den verschiedenen Anlagen-Qualitäten zuordnen lässt. Daher bedarf es einer weiteren Nachweisführung, z.B. durch Gutachten vereidigter Umweltgutachter. Die Betrachtung der Förderfähigkeit und tatsächlich erhaltenen Förderung erfolgt bei Reinvestitionsanlagen nicht auf Anlagenebene, sondern auf der Basis spezifischer Reinvestitionsmaßnahmen. Betreiber einer Reinvestitionsanlage müssen zur Anerkennung eines Neuanlagenanteils nachweisen, dass die jeweilige Reinvestitionsmaßnahme, die dem anzuerkennenden Neuanlagenanteil zugrunde liegt, nicht öffentlich gefördert wird. Der reine Anspruch auf Förderung einer Reinvestition durch ein quotenbasiertes Fördermodell wie dem El-Cert-System führt nicht zur Ablehnung der Anerkennung, sofern die Förderung nicht tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Bei unterjähriger Inanspruchnahme einer quotenbasierten Förderung (z.B. El-Certificates) muss der Anlagenbetreiber die Produktionsmenge für den anerkennungsfähigen Zeitraum und den Zeitraum der Nicht-Inanspruchnahme der öffentlichen Förderung nachweisen. Diese kann als Strommenge aus zusätzlichen Neuanlagen anerkannt werden. Änderungen an der Fördersituation einer anerkannten Anlage hat der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der Zertifizierungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Eine Anerkennung von Anlagen mit einem Zuschlag für ein Oct-Gebot sowie eine Anerkennung von ungeforderten Strom aus Neuanlagen im Rahmen langfristiger Bezugsverträge wird eingehend geprüft, sobald die ersten Fälle zur Zertifizierung an den EnergieVision e.V. herangetragen werden.

Ausländische Anlagen werden analog unter Berücksichtigung der jeweiligen länderspezifischen Regelungen bewertet.

Die Regelungen des bisherigen Händlermodells zu **anteiligen Neuanlagen/Reinvestitionsanlagen** werden unverändert übernommen.

3.2 Initiierung und Betrieb von EE-Neuanlagen

Das Kriterium honoriert überdurchschnittliches Engagement des Ökostromanbieters in der Projektierung, Finanzierung und dem Betrieb neuer Erneuerbaren-Energien-Anlagen.

Das bisherige „Initiierungsmodell“ kann als Wahlpflichtkriterium auch ab 2019 weitergeführt werden, sofern der Anbieter dieses Kriterium vor dem 1.1.2019 gewählt hat.

In dem Wahlpflichtkriterium „Initiierung und Betrieb“ müssen die Erzeugungsmengen aus angerechneten initiierten und/oder betriebenen Anlagen (Initiierungsleistung) mindestens 50% des Gesamtabsatzes des Anbieters an Tarifkunden entsprechen. Anbieter, die ihre gesamte Absatzmenge an Tarifkunden nach ok-power zertifizieren lassen, sind von dieser Mindestregelung ausgenommen.

Initiierte Anlagen werden angerechnet, indem ihre prognostizierte Jahreserzeugung als „Initiierungsleistung pro Jahr“ anerkannt wird. Über die Dauer der Anrechnung dieser Leistung bis maximal 10 Jahre nach Inbetriebnahme ergeben sich folgende Quoten der Anrechnung je Anlagenstatus:

Anrechenbarkeit der EE-Stromerzeugung von selbst initiierten Anlagen

Leistung	Jahr nach IBN	Anerkannte Erzeugung im Jahr
Initiierung + eigener Betrieb	1.-4.	100 %
	5. – 10.	66 %
Initiierung (mit abschließende Verkauf/ohne eigenen Betrieb)	1.-4.	100 %

Bürgerenergie: Nimmt der Anbieter Privatpersonen als Eigenkapitalgeber in das Projekt auf, zählen deren Anteile gleichwertig wie die des Anbieters. Der Anbieter hat jedoch den Nachweis über die Beteiligung von Privatpersonen bzw. die nicht vorhandene Beteiligung anderer Dritter zu erbringen.

3.3 Anerkennung nicht bezuschlagter Neubauprojekte

Erhält der Anbieter keinen Zuschlag bei der Ausschreibung, an der er mit der Anlage teilnimmt, kann er sich die Projektierungskosten als Stranded Investment zur Kriterienerfüllung anrechnen lassen. Dabei werden 4 % der geplanten Gesamtinvestitionssumme pauschal als Projektierungskosten anerkannt. Der Beitrag zur Erfüllung der Kriterien wird anhand einer Umrechnung auf die Förderbeträge in Höhe von 0,3 Cent bzw. 0,2 Cent pro Kilowattstunde ermittelt. Die Projektierungskosten dürfen nur einmal zur Anrechnung gebracht und auf bis zu 4 Jahre verteilt werden. Jedoch darf die Kriterienerfüllung durch die Anrechnung einer nicht gewonnenen Ausschreibung maximal 50% der Zertifizierungsmenge ausmachen. Dieser Grenzwert soll sicherstellen, dass ein Anbieter in jedem Fall auch über die Erfüllung anderer Kriterien einen tatsächlich realisierten Mehrnutzen für die Energiewende erbracht hat.

Ist der Anbieter nur anteilig an der Initiierung beteiligt, zum Beispiel über eine Projektierungsgesellschaft mit weiteren Gesellschaftern, so wird die Initiierungsmenge reduziert.

4 Förderung des Weiterbetriebs ehemals geförderter Anlagen

EnergieVision bewertet Beiträge der Ökostromanbieter zur Verhinderung eines Rückbaus von EE-Anlagen ohne Repowering und somit einer Verringerung der installierten EE-Leistung als grundsätzlich anerkennungswürdig. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine zielführende Ausgestaltung eines Kriteriums für Anlagen, die speziell aus dem deutschen EEG fallen, noch nicht möglich. Dies bezieht sich vor allem auf den tatsächlichen Förderbedarf je Technologie im Lichte des aktuellen Marktpreises. ok-power wird sich rechtzeitig mit dem Thema befassen und die Mechanismen eines diesbezüglichen Kriteriums festlegen.

Für ausländische Anlagen, die bereits aus der Förderung gefallen sind, gelten folgende Kriterien:

Der Anbieter verpflichtet sich, für mindestens 33 % der nach diesem Kriterium zertifizierten Zertifizierungsmenge HKN von Windenergieanlagen zu beschaffen, deren Förderung ausgelaufen ist. Der grundsätzliche Förderbedarf von Windkraft nach Ende der Förderperiode in dem jeweiligen Erzeugungsland sowie die Anrechnung solcher Anlagen auf den nationalen EE-Ausbau werden durch die Zertifizierungsstelle bewertet. Darauf basierend wird die Anerkennungsfähigkeit länderspezifisch entschieden.

Diese Regelung bezieht sich zunächst auf Windenergieanlagen, da EnergieVision nur für sie derzeit einen Unterstützungsbedarf sieht. Auf Antrag werden jedoch auch andere Technologien auf ihre Anerkennungsfähigkeit geprüft.

5 Förderung innovativer Energiewendeprojekte

Die Funktion und Wirkungsweise des bisherigen Innovationsfördermodells bleiben bestehen. Nachfolgend die Punkte, zu denen sich Änderungen ergeben:

Wie bisher: Der Stromanbieter investiert jährlich 0,3 ct je kWh abgesetzten, zertifizierten Ökostroms in innovative Projekte, bzw. mindestens 0,2 ct/kWh bei Anbietern, die ihren gesamten Absatz an nicht-lastganggemessenen Kunden zertifizieren lassen.

NEU: Bei Erstzertifizierung können auf Basis von Einzelfallprüfungen durch die Zertifizierungsgeschäftsstelle auch laufende Projekte ganz oder anteilig anerkannt werden. Hierbei soll berücksichtigt werden:

- a) Projektbeginn,
- b) Projektdauer, und
- c) Projektvolumen.

Anforderung an die Anerkennung von Kosten ganzer Innovationsabteilungen

Ein Anbieter kann alternativ zu Investitionen in einzelne Projekte auch Investitionen in ein Geschäftsfeld oder eine Abteilung, in dem/der innovative Aktivitäten gebündelt werden, pauschal anrechnen lassen, wenn (wie bisher):

- die in der Kategorie „innovative Maßnahmen“ zertifizierte Strommenge mindestens 25 % des gesamten Stromabsatzes an Haushalts- und kleine Gewerbekunden beträgt,
- in diesem Geschäftsfeld/ dieser Abteilung eindeutig schwerpunktmäßig Projekte durchgeführt werden, die anerkennungsfähig sind, sich jedoch buchhalterisch nicht einzeln abgrenzen lassen und
- das Geschäftsfeld/die Abteilung von den anderen Geschäftsfeldern/Abteilungen buchhalterisch prüfungsfest abgegrenzt ist.

NEU: Sofern die oben genannten Kriterien erfüllt sind, werden die Aufwendungen für das Geschäftsfeld/die Abteilung vollständig (bisher nur zu 50%) für die Erfüllung des Kriteriums anerkannt

Begrenzung der Erlöse:

NEU: Etwaige Erlöse aus den diesem Geschäftsfeld/dieser Abteilung zugeordneten Projekten können bis zu 80% vom Anbieter vereinnahmt werden. Die verbleibenden 20% müssen dem zu investierenden Fördervolumen zugerechnet werden (bisher 100%).

NEU: Anrechenbare Projektinvestitionen wurden um folgende Themenfelder auf der Positiv-Liste ergänzt:

- Mieterstromprojekte
- Innovative Marktplätze und Plattformen, welche z.B. Stromkunden und Erzeuger näher zusammenbringen

6 Belastungsausgleich bei den Wahlpflichtkriterien

Anbieter, die 100% ihrer Absatzmenge an nicht-lastganggemessene Kunden ok-power-zertifizieren lassen, können einen Belastungsausgleich durch niedrigere Ansprüche bei denjenigen Wahlpflichtkriterien nutzen, welche sich auf gesamtunternehmerische Aktivitäten beziehen (z.B. Initiierungsleistung oder Durchführung innovativer Energiewende-Projekte). Bei solchen Aktivitäten haben „reine“ Ökostromanbieter keine Synergieeffekte oder Möglichkeiten zur Querfinanzierung mit konventionellen nicht-zertifizierten Unternehmensbereichen, so dass die Standard-Kriterien hier als deutlich ambitionierter zu bewerten sind. Je größer aber die Zertifizierungsmenge, desto größer die zusätzliche Förderwirkung. Deshalb will ok-power so attraktiv wie möglich für Anbieter sein, die alle ihre Tarifkunden ok-power zertifizieren lassen.

	Standard	Belastungsausgleich
Initiierung & Betrieb	Mind. 33% des Gesamtabsatzes	Keine Mindestquote
Innovation: Förderbeitrag je kWh	0,3 ct/kWh	0,2 ct/kWh
Innovation: Anerkennung der Kosten eines Geschäftsbereiches „Innovation“	50%	100%

7 ok-power-plus: Ein Gütesiegel für die Zertifizierung der gesamten Absatzmenge

Ein Ökostromanbieter erhält das ok-power-plus-Siegel, wenn er alle unter Vertrag befindlichen nicht-lastgemessenen Abnahmestellen (im Text auch als Tarifkunden bezeichnet) zu 100% mit ok-power-zertifiziertem Ökostrom versorgt und auf die Inanspruchnahme eines Belastungsausgleichs durch niedrigere Wahlpflichtkriterien-spezifische Anforderungen verzichtet

19. Juli 2018